

# **Ostender Sport- und Kulturverein Eberswalde e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Ostender Sport- und Kulturverein Eberswalde e.V." (OSV).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Eberswalde, Bernauer Heerstraße 59.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Farben/Emblem**

1. Die Vereinsfarben sind Grün - Weiß.
2. Im schilderartigen Vereinswappen ist der Stadtname und auf weißem Untergrund der Zusatz „Ostende“ enthalten.

### **§ 3 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von:
  - a. Sport,
  - b. Kunst und Kultur,
  - c. Bildung und Erziehung,
  - d. Jugend- und Altenhilfe,
  - e. Umwelt- und Landschaftsschutz.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Organisation von Sportangeboten für alle Altersgruppen,
  - b. Durchführung von kulturellen Veranstaltungen (z. B. Ausstellungen, Lesungen, Konzerte),
  - c. Bildungsangebote in Zusammenarbeit mit Hochschulen und anderen Bildungsträgern,
  - d. Schaffung von Treffpunkten für generationenübergreifenden Austausch,
  - e. Kooperationen mit öffentlichen und privaten Trägern zur Durchführung von Projekten.
4. Der Verein bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Er ist parteipolitisch neutral und verpflichtet sich zur religiösen, ethnischen und weltanschaulichen Toleranz. Der Verein steht allen Menschen offen – unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, sozialem Status oder körperlicher Beeinträchtigung – und fördert den respektvollen, generationsübergreifenden Austausch. Er setzt sich für das Wohl von Kindern und Jugendlichen ein und wendet sich entschieden gegen extremistische, rassistische, fremdenfeindliche, sexistische und gewalttätige Bestrebungen.

#### **§ 4 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft werden. Körperschaften üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch eine bevollmächtigte natürliche Person aus. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist online bzw. schriftlich zu stellen. Dazu ist der entsprechende Aufnahmeantrag online auszufüllen. In Ausnahmefällen kann der Aufnahmeantrag auch in Papierform ausgefüllt und eingereicht werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
5. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Kündigung ist unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Ende des Kalendervierteljahres zulässig.

#### **§ 6 Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste**

1. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung beantragen, wenn dieses gegen die Satzung des Vereins im erheblichen Maße verstößt oder dem Ansehen des Vereins in zurechenbarer Weise nachhaltig schadet. Gleichzeitig wird dem Mitglied die Möglichkeit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegeben, im Vorfeld beim Vorstand oder spätestens bei der Mitgliederversammlung.
2. Sofern ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung, zwischen denen eine Frist von vier Wochen zu liegen hat, mit zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, kann der Vorstand ihn von der Mitgliederliste streichen.
3. Die Entscheidung über den Verlust der Mitgliedschaft ist dem Mitglied in jedem Fall bekannt zu geben.

#### **§ 7 Beiträge und Ordnungen**

1. Es werden Mitgliedsbeiträge sowie ggf. Aufnahmegebühren und Umlagen erhoben.
2. Eine Beitragsordnung regelt die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Zahlungsmodalitäten, Folgen bei Beitragsrückständen und Sonderregelungen für bestimmte Mitgliedergruppen (z.B. Ermäßigung für sozial Benachteiligte, Familien oder Kinder; Freistellung für Übungsleiter).
3. Die Beitragsordnung sowie eventuell weitere Ordnungen (z. B. Sparten-, Ehren-, Nutzungsordnung) werden vom Vorstand beschlossen und geändert.
4. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung,

## **§ 9 Vorstand und erweiterter Vorstand**

1. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gemeinsam.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a. dem/der Vorsitzenden,
  - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. dem/der Schatzmeister/in (Kassenwart/in),
  - d. dem/der Kinder- und Jugendwart,
  - e. bis zu drei weiteren Beisitzern für besondere Aufgaben.
3. Geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig durch Rücktritt, Austritt oder Tod aus, so ist durch den Vorstand ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds zu wählen. Für den erweiterten Vorstand ist keine Nachwahl erforderlich, wenn die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds von den übrigen Mitgliedern übernommen werden.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann Aufgaben an Dritte delegieren.
5. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich. Ein Vorstandsmitglied kann nur ein Vorstandsamt ausüben. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist unzulässig.
6. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des Stellvertreters. Lediglich bei Beitragserhöhungen in der Beitragsordnung muss Stimmeneinheitlichkeit herrschen. Sollte es nicht zu einer Stimmeneinheitlichkeit kommen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
7. Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, Ordnungen zu erlassen und anzupassen, soweit sie nicht die Satzung ändern.
8. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden.
9. Grundsätzlich ist der Vorstand für alle Aufgaben in der Geschäftsführung des Vereins zuständig, es sei denn, Zuständigkeiten sind anderen Organen ausdrücklich zugewiesen.
10. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandentschädigung im Sinne des §3 Nr.26a EStG beschließen.

11. Den Vorstandsmitgliedern sind tatsächlich angefallene Kosten für Arbeiten die im Zusammenhang und zur Wahrung des Vereinszwecks dienen zu erstatten.

### **§ 10 Aufgaben des Kassenwarts**

1. Der Kassenwart verwaltet die Finanzen des Vereins und ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.
2. Er erstellt jährlich einen Kassenbericht zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung.
3. Er ist berechtigt, Mitgliedsbeiträge und Spenden entgegenzunehmen und Bankgeschäfte für den Verein durchzuführen.
4. Der Kassenwart ist gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

### **§ 11 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
3. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung.
4. Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten sie der Mitgliederversammlung und empfehlen ggf. die Entlastung des Vorstandes.
5. Die Kassenprüfer sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig und haben Einsicht in alle relevanten Unterlagen.

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 10 % der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
4. Die Einladung erfolgt per E-Mail mit einer Frist von drei Wochen und Angabe der Tagesordnung. Sollte die Einladung per E-Mail nicht möglich sein, so ist sie auch in anderer Form schriftlich möglich (z.B. per Brief).
5. Jedes Mitglied kann bis zum fünften Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zu Tagesordnung stellen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden.
6. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a. Wahl des Vorstandes
  - b. Entlastung des Vorstandes
  - c. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenprüfungsberichtes
  - d. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - e. Wahl des Kassenprüfers
  - f. Auflösung des Vereins
  - g. Satzungsänderung
  - h. Ausschluss von Vereinsmitgliedern

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
8. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **§ 13 Protokollierung**

1. Über Beschlüsse des Vorstandes hat der Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen sind.
2. Über die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Beschlüsse über die Vermögensverwendung dürfen nur mit Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Die Liquidation erfolgt, vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses der Mitgliederversammlung, durch den Vorstand.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.09.2025 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.